



LAND
TIROL

INFRASTRUKTURFÖRDERUNGS- PROGRAMM

Errichtung von regionalen und multi-
funktionalen Sportinfrastrukturanlagen

Errichtung von regionalen und multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Mit dieser Förderungsaktion soll die Finanzierung der Errichtung und Verbesserung von örtlichen und regionalen sowie multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen erleichtert, der Breitensport und die regionale Freizeitwirtschaft gefördert und die Lebensqualität für die einheimische Bevölkerung verbessert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Es können Investitionen in Sportanlagen gefördert werden, die sich an für die regionale Bedeutung geeigneten Standorten befinden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Sportanlagen von besonderer kommunaler Bedeutung gefördert werden.

Die Anlagen müssen eine angemessene Größe aufweisen und müssen so geführt werden, dass sie den Anforderungen eines modernen Sportbetriebs im Sinne des Tiroler Sportstätten-Strategieplanes 2020 entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Diese Förderungsaktion kommt hauptsächlich dort zum Einsatz, wo die allgemeine Sportförderung des Landes Tirol nicht sinnvoll bzw. nicht möglich ist.
- (2) Die Sportstätten müssen nach Möglichkeit Wettkampfmaße aufweisen und den ÖISS-Richtlinien entsprechen. Ein positives ÖISS-Gutachten, TÜV-Prüfung, etc. müssen vorliegen. Weiters sind allenfalls zutreffende sonstige Landes- und Bundesgesetze einzuhalten.
- (3) Die Neuerrichtung von Badeanlagen und Hallenbädern kann nur gefördert werden, wenn es sich in der jeweiligen Region um die einzige derartige Anlage handelt.
- (4) Der Zugang zur Sportinfrastrukturanlage muss mehreren Nutzern offen stehen und zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Den Teilnehmern von Schulveranstaltungen und den regionalen Sportvereinen sind zudem ausreichende und regelmäßige Trainings- und Wettkampftermine und entsprechend günstige Eintrittstarife (bei Badeanlagen und Hallenbädern speziell für die Nutzung vorhandener Sportbecken) anzubieten.

- (5) Die kommunale bzw. regionale Bedeutung der Anlagen muss nachgewiesen werden:

Die regionale Bedeutung der Anlage ist dann nachgewiesen, wenn die Standortgemeinde und mindestens zwei weitere Gemeinden der jeweiligen Region die Anlage ebenfalls nutzen wollen. Der Nachweis von gemeindeübergreifenden Spielgemeinschaften (mindestens zwei Gemeinden) und mehreren Altersklassen und der Nachweis von Schulsprengeln in der betroffenen Gemeinde, wenn die Schulen die zur Förderung beantragte Sportanlage mitnutzen, ist ebenfalls ausreichend.

Von diesem Nachweis kann Abstand genommen werden, wenn

- a. der vorgesehene Standort in einer peripher gelegenen Gemeinde liegt und die gegebenen Erreichbarkeitsverhältnisse eine regionale Verbundlösung nicht zulassen

UND

- b. die geplante Anlage der Bedarfssituation am vorgesehenen Standort angemessen ist.

Für die kommunale Bedeutung ist ein Nachweis dahingehend erforderlich, dass im organisierten Sport im kommunalen Bereich eine besondere Bedeutung erworben wurde.

- (6) Die Multifunktionalität der Anlage muss nachgewiesen werden. Multifunktionalität bedeutet, dass die Sportanlage ein vielfältig nutzbarer, attraktiver und am lokalen Sportbedarf orientierter Sport- und Bewegungsraum für Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Interessen sein muss.
- (7) Die Finanzierbarkeit des Projektes muss gesichert sein.
- (8) Die Projekte müssen innerhalb des Landes Tirol verwirklicht werden.

Die Gewährung einer Förderung ist nur möglich, wenn alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung kann nicht gewährt werden für:

- (1) Sportanlagen, deren kommunale bzw. regionale Bedeutung und Multifunktionalität nicht nachgewiesen werden kann
- (2) Sportanlagen, die in der Landeshauptstadt Innsbruck realisiert werden
- (3) betriebliche/gewerbliche Investitionen in gastronomische Bereiche der Sportanlagen
- (4) in Sportzentren vermietete erwerbswirtschaftlich genutzte Räumlichkeiten (z.B. Fitnesscenter, Physiotherapieeinrichtungen, etc.)
- (5) Investitionen für Alpinski- und Snowboardangebote (z.B. Liftanlagen, Skipisten, Snowboardanlagen, Pistengeräte, Beschneiungsanlagen, etc.)
- (6) „reine“ Freizeitanlagen ohne konkreten Bezug zum Sport (z.B. Jugendzentren, etc.)
- (7) neue Badeanlagen und Hallenbäder, wenn in der Region bereits öffentliche Badeanlagen und damit ausreichende Bademöglichkeiten für die Bevölkerung gegeben sind
- (8) mit Gummigranulat verfüllte Kunstrasenplätze
- (9) Kunstrasenplätze, die vom Land Tirol innerhalb der letzten zehn Jahre - gerechnet vom Antragszeitpunkt - bereits aus einer früheren Förderungsaktion gefördert worden sind

5. Förderungsnehmer

Als Antragsteller können Gemeinden und Gemeindeverbände, Tourismusverbände sowie Vereine und juristische Personen auftreten. Juristische Personen müssen mehrheitlich (mehr als 50 % der Geschäftsanteile) in öffentlicher Hand sein, Sportinfrastrukturanlagen betreiben und nicht gewinnorientiert sein.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss (verlorener Zuschuss) in Höhe von max. 15 % der förderbaren Kosten gewährt. Dieser Förderungssatz kann innerhalb der 15 % nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und abhängig von der Finanzkraft der maßgeblich beteiligten Partner variieren.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 500.000,-- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 2 Mio. begrenzt. Diese Obergrenze kann bei großen Sportanlagen, die die Förderungsvoraussetzungen „Regionale Bedeutung“ und „Multifunktionalität“ in einem deutlich überdurchschnittlichen Ausmaß erfüllen, auf bis zu € 4 Mio. erhöht werden. Bei regional besonders bedeutsamen Badeanlagen und Hallenbädern kann die Förderungsbemessungsgrundlage auch über die € 4 Mio. hinausgehen.

Aufgrund der deutlich höheren Kosten für Kunstrasenbeläge ohne Gummigranulatverfüllung werden diese Kunstrasenbeläge (inkl. der erforderlichen Kunstrasenpflegemaschine) mit einem erhöhten Fördersatz von maximal 25 % unterstützt. Dieser erhöhte Fördersatz gilt jedoch nur für die tatsächlichen Kosten für den Aufbau des Kunstrasenbelages und die Kosten der Kunstrasenpflegemaschine und nicht für die Kosten der weiteren Bereiche des Kunstrasenplatzes wie etwa dem Unterbau, Kabinen, Tribünen oder Ähnlichem.

7. Förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten für

- (1) die Errichtung/Einrichtung und Verbesserung von Gebäuden (exklusive betriebliche/gewerbliche Investitionen in gastronomische Bereiche der Sportanlagen wie Verkaufsflächen und Restaurant oder Kantine samt Lagerräumlichkeiten - sofern diese verpachtet werden und sonstige vermietete erwerbswirtschaftliche Bereiche wie Fitnesscenter, Physiotherapieräumlichkeiten, etc.),
- (2) die Errichtung und Verbesserung von Sportanlagen mit Grundausstattung,
- (3) die Errichtung von Kunstrasenplätzen ohne Gummigranulat und auch der Austausch von Kunstrasenbelägen gegen zeitgemäße Kunstrasenbeläge ohne Gummigranulat
- (4) die Errichtung und Verbesserung von Beleuchtungsanlagen und Zäunen, sowie
- (5) die Anschaffung von Trainingsgeräten, Rasenmähern, Kunstrasenpflegemaschinen, Eismaschinen und sonstigen Betriebsanlagen,

wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Investition stehen und Teil des Gesamtprojektes sind.

Planungskosten können bis max. 10 % der förderbaren Gesamtkosten anerkannt werden.

Laufende betriebliche Aufwendungen und Eigenleistungen sind nicht förderbar.

8. Besondere Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen. Die Möglichkeit zur Einbringung eines schriftlichen Förderungsantrages vor Beginn des Förderprojektes mit dem dafür vorgesehenen (Papier- bzw. Word-)Formulars beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung, endet mit Ablauf des 31.12.2019. Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - genaue Projektbeschreibung
 - detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Vergleichsangebote/Preis-spiegel bei Ausschreibung
 - Finanzierungsplan samt verbindlicher Finanzierungszusagen
 - notwendige rechtliche Genehmigungen (Baugenehmigung etc.)
 - ÖISS-Gutachten (bei Kunstrasenplätzen, Bestätigung durch das ÖISS, dass es sich jeweils um Projekte ohne Gummigranulatverfüllung handelt)
 - sämtliche Planunterlagen
 - Qualitätszertifikat für Kunstrasenbeläge ohne Gummigranulat
- (2) Darüber hinaus kann das Sachgebiet Wirtschaftsförderung im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung ist berechtigt, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Projekte Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beizuziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung. Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

9. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung, kann im jeweiligen Fördervertrag jedoch auch länger festgelegt werden. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet“.

10. Rahmenrichtlinie

Die übrigen nicht in dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Förderungsabwicklung sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinie.

11. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

12. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

13. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 1.7.2014. in Kraft und gilt bis 30.6.2021; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2020 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Wirtschaftsförderung eingelangt sein.

Die Richtlinienänderung hinsichtlich der Förderung von Kunstrasenbelägen ohne Gummigranulat und der Online-Antragseinreichung tritt mit 01.07.2019 in Kraft.